

# Vereinswelt



E-Book

## ÜBUNGSLEITERFREIBETRAG

## Übungsleiterfreibetrag 2019

# Ein vorteilhaftes Urteil und eine wichtige Klarstellung

**Übungsleiterfreibetrag** Der Übungsleiterfreibetrag ist für viele Vereine eine wichtige Hilfe, um engagierte Betreuer, Trainer, Pfleger, Ausbilder oder Erzieher zu gewinnen und an sich zu binden. Immerhin kann die Tätigkeit mit 2.400 Euro pro Jahr honoriert werden – ohne dass für den Übungsleiter oder den Verein Steuern und Sozialabgaben anfallen. Doch die Betriebsprüfungspraxis 2016 macht eine entscheidende Schwachstelle sichtbar:

Damit der Übungsleiterfreibetrag, den Ihr Verein zahlt, auch wirklich steuer- und abgabenfrei bleibt, müssen die folgenden 4 Voraussetzungen erfüllt sein.

Schnell-Check Übungsleiterfreibetrag	✓
Der Übungsleiter übt seine Tätigkeit ausschließlich nebenberuflich aus, dass heißt, die Tätigkeit in allen Vereinen nimmt nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeitberufs in Anspruch (= 14 Stunde/Woche, auf den Jahresdurchschnitt gerechnet).	<input type="checkbox"/>
Ihr Verein ist als gemeinnützig anerkannt.	<input type="checkbox"/>
Es geht um eine Tätigkeit als Ausbilder, Betreuer, Erzieher, Künstler, Lehrer, Pflegekraft oder Übungsleiter (siehe auch Checkliste auf Seite 2).	<input type="checkbox"/>
Ihr Verein ist tatsächlich finanziell in der Lage, den vertraglich zugesagten Anspruch auch zu erfüllen (erwartet also nicht von vornherein eine „Rückspende“).	<input type="checkbox"/>
<b>Hinweis:</b> Können Sie nicht alle 4 Punkte abhaken, können Sie den Übungsleiterfreibetrag nicht gewähren.	

Die 1/3-Grenze gilt für die Tätigkeit als Übungsleiter insgesamt! Ist Ihr Übungsleiter also für mehrere Vereine tätig, kann er diese Grenze nicht mehrfach für sich beanspruchen, denn es werden alle Tätigkeiten zusammengerechnet.

### Wer alles Übungsleiter sein darf

In der Praxis taucht immer wieder die Frage auf: Kann auch ein Rentner oder ein Hartz-IV-Bezieher den Übungsleiterfreibetrag, der in § 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes (EStG) verankert ist, in Anspruch nehmen.

Fortsetzung Seite 2

Fortsetzung von Seite 1: Übungsleiterfreibetrag

## Wichtig:

„Nebenberuflich“ heißt aber ausdrücklich nicht, dass der Übungsleiter, den Sie im Verein beschäftigen und der von Ihrem Verein die Übungsleiterpauschale erhält, nicht auch eine gleichartige Haupttätigkeit ausüben darf. So können Sie beispielsweise den engagierten Tennislehrer, der hauptberuflich an der Sporthochschule lehrt, auch als Tennislehrer in Ihrem Verein einsetzen. Das schließt sich nicht aus – wie der Bundesfinanzhof (BFH) bereits mit Urteil vom 29.1.1987, Az. IV R 189/85 bestätigte. Das Urteil ist heute noch gültig.

### EXTRA-TIPP

Sie möchten einen Vereinsmitarbeiter auch als Übungsleiter einsetzen? Das ist gar kein Problem – solange die Haupttätigkeit im Verein nichts mit der Tätigkeit als Übungsleiter zu tun hat und es klar getrennte vertragliche Vereinbarungen und Aufgaben gibt. Auf der einen Seite also den Arbeitsvertrag – auf der anderen Seite den Übungsleitervertrag.

**Beispiel:** Herbert Peters ist Geschäftsführer des TSV Musterhausen. Diese Tätigkeit übt er in Vollzeit aus. Trotzdem lässt er es sich nicht nehmen, die Nachwuchstanzgruppe des Vereins auch als Übungsleiter zu betreuen.

Da beide Tätigkeiten vollkommen eigenständig sind (die Haupttätigkeit also nicht mit der Nebentätigkeit verbunden ist), spricht nichts dagegen, dass Herr Peters – obwohl er Vollzeitkraft im Verein ist – für seine Übungsleitertätigkeit als Trainer der Nachwuchstanzgruppe die Übungsleiterpauschale erhält, sofern die vier Voraussetzungen von Seite 1 erfüllt sind. Dies bestätigt auch das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg mit Urteil vom 24.4.2015, Az. L 4 R 1621/14.

## Falls Sie versehentlich Sozialabgaben abgeführt haben

„Echte“ Übungsleiter sind steuer- und sozialabgabenfrei. Haben Sie aus Versehen Sozialabgaben für Ihre Übungsleiter abgeführt, können Sie die Sozialabgaben zurückfordern – so das LSG Nordrhein-Westfalen mit Urteil vom 22.12.2015, Az. L 18 KN 70/15. Voraussetzung ist natürlich, dass der Anspruch des Vereins auf Rückerstattung noch nicht verjährt ist. Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt nach § 27 Abs. 2 S. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) IV vier Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Beiträge von Ihrem Verein bezahlt worden sind.

## Können Übungsleitervergütung und Minijob kombiniert werden?

Diese Frage wurde in der Vergangenheit eindeutig mit „Ja“ beantwortet. Übungsleiterpauschale und Minijob (450-Euro-Job) miteinander kombiniert, bedeuten immerhin 650 Euro steuerfrei pro Monat für den Übungsleiter (2.400 Euro aus dem Übungsleiterfreibetrag : 12 = 200 Euro pro Monat + 450 Euro aus dem Minijob = 650 Euro).

In diesem Jahr ist diese Kombination aber häufiger von Betriebsprüfern der

Sozialversicherungsträger beanstandet worden. Durch eine solche Kombination wäre das Kriterium der Nebenberuflichkeit nicht mehr gegeben, zudem würde die 450-Euro-Grenze gesprengt – das ist jedoch nicht der Fall.

Bei der Übungsleiterpauschale handelt es sich um eine steuerfreie Aufwandsentschädigung. Steuerfreie Aufwandsentschädigungen zählen grundsätzlich auch nicht bei der Bemessung der Sozialabgabenpflicht mit. Rechnen Sie also separat Übungsleiterpauschale (max. 2.400 Euro/Jahr, die monatlich, quartalsweise oder aber auch „in einem Rutsch“ einmal im Jahr gezahlt werden können) und Minijob ab.

2017 belaufen sich die Pauschalabgaben für Renten- und Krankenversicherung sowie Lohnsteuer und Umlagen U1 + U2 insgesamt auf 31,42 %. Damit kosten die 650 Euro, die der Übungsleiter abgaben- und steuerfrei erhält, den Verein rund 791,39 Euro (450 € x 31,42 % = 141,39 € + 200 €). Das ist zunächst einmal viel Geld. Wenn es dem Verein dadurch jedoch gelingt, einen wirklich guten Übungsleiter zu gewinnen, zahlt sich die Investition eines solchen Betrages aus. Schließlich ziehen die „Stars“ unter den Übungsleitern fast automatisch auch neue Mitglieder an.

### Checkliste: Wer kann vom Übungsleiterfreibetrag profitieren – wer nicht?

Begünstigte Tätigkeiten	Nicht begünstigte Tätigkeiten
<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Sporttrainer</li> <li>→ Chorleiter oder Dirigent,</li> <li>→ Mannschaftsbetreuer,</li> <li>→ Erste-Hilfe-Kurse, Schwimmunterricht und Lehr- bzw. Vortragstätigkeiten zur beruflichen Aus- und Fortbildung,</li> <li>→ Vortragstätigkeit an Fachhochschulen, Fortbildungsanstalten von Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltungen,</li> <li>→ Prüfer zu Beginn, im Verlauf oder als Abschluss einer Ausbildung,</li> <li>→ Lehr- und Vortragstätigkeit im Rahmen der allgemeinen Bildung und Ausbildung,</li> <li>→ Sozialpädagogen zur Ausbildung von Jugendgruppenleitern,</li> <li>→ Ausbilder bei der freiwilligen Feuerwehr, dem technischen Hilfswerk oder anderen Katastrophenhilfsdiensten in der Regel in Höhe von 80 % der Gesamtschädigung.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Funktionsträger von Vereinen (z. B. Kassierer, Vorstandsmitglieder des Schützenvereins u. a.),</li> <li>→ Lehr- bzw. Ausbildungs- und Trainings-tätigkeit von Tieren (z. B. Training von Windhunden, Ausbildung von Schutzhunden),</li> <li>→ Helfer der Katastrophenschutz- und Wohlfahrtsorganisationen,</li> <li>→ Ausbilder, der Erzieher und Lehrkräfte schult,</li> <li>→ Versicherungsälteste bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,</li> <li>→ seelsorgerische Tätigkeit von Lektoren und Diakonen.</li> </ul>



+++ Nutzen Sie dieses Expertenwissen für Ihre Vereinsarbeit +++

**Endlich:**

**Die wichtigsten Arbeitshilfen  
für eine effiziente und  
rechtssichere Vorstandsarbeit!**

<https://www.vereinswelt.de/shop>

## Impressum

**Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG**

Theodor-Heuss-Straße 2-4

D-53177 Bonn

Großkundenpostleitzahl: D-53095 Bonn

Tel.: 0228 - 9 55 01 0 (Kundendienst)

Fax: 0228 - 36 96 480

**USt.-ID:** DE 812639372

Amtsgericht Bonn, HRB 8165

**Internet:** [www.wirtschaftswissen.de](http://www.wirtschaftswissen.de)

**E-Mail:** [kundendienst@vnr.de](mailto:kundendienst@vnr.de)

**Vorstand:** Richard Rentrop

**Copyright:**

Vervielfältigungen jeder Art sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verlags gestattet. Die Aufnahme in Online-Dienste und Internet sowie die Vervielfältigung auf Datenträger dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verlags erfolgen.

**Haftung:**

Die Beiträge und Inhalte werden mit Sorgfalt recherchiert. Dennoch wird eine Haftung ausgeschlossen.

**Bildnachweis:**

[www.fotolia.com](http://www.fotolia.com)